



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 17. 4. 1964

IV. Wahlperiode

Nr. 478

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung
des Bebauungsplanes II-63
für die Grundstücke Unionstraße 4-5
und Bremer Straße 48-49
im Bezirk Tiergarten**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-63
für die Grundstücke
Unionstraße 4-5 und Bremer Straße 48-49
im Bezirk Tiergarten.**

Vom 26. März 1964.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-63 vom 21. Mai 1963 für die Grundstücke Unionstraße 4-5 und Bremer Straße 48-49 im Bezirk Tiergarten wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abt. V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Mangel an Spielplätzen im Gebiet der Innenstadt und der zunehmende Verkehr, der zu einer immer größeren Gefährdung der auf den Straßen spielenden Kinder führt, machen es erforderlich, neue Spielplätze anzulegen.

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war die Sicherung der Grundstücke Unionstraße 4-5 und Bremer Straße 48-49 für den öffentlichen Bedarf als Spiel- und Tummelplatz. Die Grundstücke sind inzwischen bis auf das Grundstück Bremer Straße 49 von Berlin erworben worden. Sie liegen nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - im gemischten Gebiet der Baustufe V/3.

II. Inhalt des Planes

In dem Gebiet zwischen der Beusselstraße, der Siemensstraße, der Putlitzstraße, der Stromstraße und der Turmstraße mit etwa 25 300 Einwohnern ist z. Z. nur eine Netto-Spielplatzfläche von rd. 2760 m² vorhanden. Nach den Richtlinien der Deutschen Olympischen Gesellschaft - Goldener Plan - ist für Kinder von 3-12 Jahren die Bereitstellung von 1 m² nutzbarer Spielfläche je Einwohner erforderlich. Der festgesetzte, aber noch anzulegende Spiel- und Tummelplatz mit einer Netto-Spielfläche von etwa 6200 m² trägt wesentlich zur Minderung des Fehlbedarfs bei; es bleibt jedoch noch immer ein Fehlbedarf von etwa 16 340 m² nutzbarer Spielfläche.

Der Bebauungsplan setzt die Grundstücke Unionstraße Nr. 4-5 und Bremer Straße 48-49 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Tummelplatz“ fest.

Die Grundstücke Bremer Straße 48-49 sind abgeräumte Ruinengrundstücke. Die Grundstücke Unionstraße 4-5 sind mit 1- und 2geschossigen alten Gebäuden bebaut, die gewerblich genutzt werden.

Die vorhandenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt. Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten hat dem Entwurf am 23. Oktober 1963 zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 16. Dezember 1963 bis zum 15. Januar 1964 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden von Herrn Rudolf Röttger als bevollmächtigtem Verwalter des Grundstücks Berlin 21, Oldenburger Straße 22 mit Schreiben vom 10. Januar 1964 Bedenken vorgebracht, die sich dagegen richten, daß aus dem Bebauungsplan die Einteilung des Spiel- und Tummelplatzes nicht ersichtlich sei. Die Lage der

Spiel-, Turn- und Tummelflächen, so führte Herr Röttger aus, sei entscheidend für die Beurteilung, ob und in welchem Umfang die Interessen der von ihm vertretenen Eigentümer beeinträchtigt werden. Es müsse daher späteren Ausführungen vorbehalten bleiben, die zu berücksichtigenden Interessen zu präzisieren.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

Die Bedenken richten sich nicht gegen die Festsetzung des Spiel- und Tummelplatzes an sich, sondern nur gegen eine, die Interessen der Grundstückseigentümer evtl. beeinträchtigende Anordnung der einzelnen Spielflächen innerhalb der öffentlichen Grünfläche.

Da die Einteilung des Spiel- und Tummelplatzes nicht Gegenstand der Festsetzung ist, konnten die Bedenken im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht berücksichtigt werden.

Das für den Entwurf und die Anlegung der Spielplatzanlage zuständige Gartenbauamt des Bezirksamtes Tiergarten ist jedoch von dem Sachverhalt unterrichtet worden und wird berechnete Bedenken der Eigentümer bei der Anlegung des Spiel- und Tummelplatzes berücksichtigen.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Für den Ausbau des öffentlichen Spiel- und Tummelplatzes und für den Erwerb des Grundstücks Bremer Straße 49 entstehen Kosten in Höhe von insgesamt etwa 344 000 DM. Während die Erwerbskosten nach Angaben des Bezirksamtes Tiergarten vorerst aus dem Bewirtschaftungsplan für Grundstücksgeschäfte der Liegenschaftsverwaltung des Senators für Finanzen - Sonderkonto J 31 00 HSt 804 - bestritten und später aus Haushaltsmitteln erstattet werden sollen, ist damit zu rechnen, daß die für den Ausbau des Spiel- und Tummelplatzes erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan vom Rechnungsjahr 1965 an unter HUA A 83 10 HSt 821 eingestellt werden.

Die Kosten für die Abräumung der vorhandenen Gebäude betragen etwa 58 000 DM.

Die Mittel sollen in den Haushaltsplan vom Rechnungsjahr 1965 an unter HUA 64 00 HSt 301 eingestellt werden.

Die jährlichen Unterhaltungskosten werden etwa 13 000 D-Mark betragen. Die Mittel sollen unter HUA A 83 10 HSt 020, 202, 208, 351 und 353 bereitgestellt werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 7. April 1964

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen